

Gesetz
vom 26. Juni 2009
**betreffend die Abänderung des Gesetzes über
die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlas-
senenversicherung, LGBL 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird
wie folgt abgeändert:

Art. 63septies Abs. 5

5) Für Zeiten, in welchen gleichzeitig ein Anspruch auf eine Erzie-
hungsgutschrift besteht, oder bei gewerbsmässiger Ausübung der Be-
treuung von Personen, die keine Angehörigen im Sinne von Abs. 2 sind,
kann keine Betreuungsgutschrift angerechnet werden.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 162/2008 und 45/2009

Art. 83quater Abs. 1

1) Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden von Land und Gemeinden, die Versicherten und ihre allfälligen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, die Träger anderer Zweige der sozialen Sicherheit sowie weitere betroffene Institutionen sind verpflichtet, der Anstalt auf Anfrage kostenlos und wahrheitsgetreu die Auskünfte und Unterlagen zu geben, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 26. Juni 2009 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschüscher*

Fürstlicher Regierungschef